



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Wirtschaftliche Lage der Witwen und Witwer

Bericht des Bundesrates vom 4. April 2012

in Erfüllung des Postulats der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) vom 3. April 2008 (08.3235)

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Ausgangslage	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Höhe und Umfang der Leistungen der ersten Säule	4
3	Studie zur wirtschaftlichen Situation der Witwen und Witwer	4
3.1	Vorgehen und Umfang der Untersuchung	4
3.2	Das Einkommensniveau von Witwen und Witwern	4
3.3	Das Risiko der Witwen und Witwer, über geringe oder sehr geringe finanzielle Mittel zu verfügen	5
3.4	Die Zusammensetzung der Einkommen von Witwen und Witwern	5
3.5	Die Bedeutung der Leistungen aus der 2./3. Säule	6
3.6	Die Witwen und Witwer auf dem Arbeitsmarkt	7
3.7	Die unmittelbaren Auswirkungen der Verwitwung auf die wirtschaftliche Situation	7
3.8	Erkenntnisse der Studie	8
3.9	Limiten der Studie	9
4	Weiteres Vorgehen/Absicht des Bundesrates	9
5	Anhang : Forschungsbericht	10

1 Einleitung

Am 18. September 2008 überwies der Nationalrat das Postulat "Witwen- und Witwerrenten" (08.3235), das am 3. April 2008 von seiner Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit eingereicht worden war. Mit dem Postulat wurde der Bundesrat beauftragt, einen Bericht vorzulegen, in dem aufgezeigt wird, ob die heutige Regelung der Witwen- und Witwerrenten einem sozialen Bedürfnis entspricht. Insbesondere soll die Bedeutung von Rentenleistungen für die betroffenen Personengruppen beurteilt werden.

Der Hauptgrund, der zu diesem Postulat geführt hat, ist die Kritik an der heutigen Ungleichbehandlung zwischen Witwen und Witvern. Die vom Bundesrat und Parlament seit der 10. AHV-Revision (1997) in die Wege geleiteten Anpassungen, die eine Angleichung der Regelungen für Witwen an diejenige der Witwer vorsahen, konnten bisher nicht realisiert werden. Unter anderem schlug der Bundesrat in der im Mai 2004 vom Volk abgelehnten 11. AHV-Revision vor, kinderlosen Witwen keine Rente mehr, sondern nur noch eine einmalige Entschädigung zu geben. Auch mit politischen Vorstössen wurde angeregt, die Gleichstellung mittels Verbesserung der Stellung der Witwer zu realisieren (Petition 06.2017, Motion 07.3276).

Der Bundesrat, der die ungleichen Regelungen für Witwen und Witwer grundsätzlich auch als unbefriedigend erachtet, erklärte sich mit dem Anliegen des Postulats einverstanden und verwies auf den vom Bundesamt für Sozialversicherungen bereits in Auftrag gegebenen Forschungsauftrag zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Witwen und Witwer. Die Ergebnisse dieser Untersuchung liegen nun vor.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über das geltende Recht betreffend Hinterlassenenleistungen (Kapital 2), stellt die Studie zur wirtschaftlichen Situation der Witwen und Witwer kurz dar (Kapitel 3) und macht einen Ausblick zum weiteren Vorgehen des Bundesrates (Kapitel 4). Die vollständige Studie von Prof. Philippe Wanner und Sarah Fall, „La situation économique des veuves et des veufs“, 2011, Université de Genève, Laboratoire de démographie et d'études familiales, findet sich im Anhang dieses Berichts.

2 Ausgangslage

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Witwen- und Waisenrenten der AHV wurden 1948 eingeführt. Anspruch auf eine Witwenrente haben Frauen, die beim Tode des Ehemannes eines oder mehrere Kinder (gleichgültig welchen Alters) haben oder, wenn sie keine Kinder haben, in diesem Zeitpunkt das 45. Altersjahr bereits zurückgelegt haben und während mindestens 5 Jahren verheiratet gewesen sind. Geschiedene Frauen werden beim Tode des ehemaligen Ehemannes unter bestimmten Voraussetzungen einer Witwe gleichgestellt. Anspruch auf eine Witwerrente (eingeführt 1997) haben Witwer und geschiedene Männer, deren (ehemalige) Ehefrau gestorben ist, wenn und solange sie Kinder unter 18 Jahren haben. Personen in einer eingetragenen Partnerschaft erhalten unter den gleichen Voraussetzungen wie Witwer eine Rente, wenn der Partner bzw. die Partnerin stirbt. Damit eine Rente entstehen kann, muss die verstorbene Person mindestens ein Beitragsjahr in der AHV aufweisen. Die Witwenrente (auch die Witwerrente, die jedoch schon bei Erreichen des 18. Altersjahres des jüngsten Kindes endet) erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Beginn des Anspruchs auf eine Invaliden- oder Altersrente, falls diese höher ist, ansonsten wird sie bis ans Lebensende ausgerichtet.

Kinder haben nach dem Tode des Vaters oder der Mutter Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit dem 18. Geburtstag oder bei Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem vollendeten 25. Altersjahr.

Zu den Witwen- und Witwerrenten der ersten Säule werden gegebenenfalls noch komplementäre Renten der beruflichen Vorsorge, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung ausgerichtet. Seit der 1. BVG-Revision (2005) sind Witwen und Witwer in der obligatorischen beruflichen Vorsorge gleichgestellt. Dem überlebenden Ehegatten steht eine Rente zu, wenn er für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. In der Unfallversicherung sind die Voraussetzungen für Witwen grosszügiger ausgestaltet als für Witwer. Witwer haben einen Anspruch, wenn sie rentenberechtigende Kinder haben; für Witwen genügt es, bei der Verwitwung Kinder (egal welchen Alters) zu haben oder über 45-jährig zu sein.

2.2 Höhe und Umfang der Leistungen der ersten Säule

Die Witwen- und Witwerrenten der AHV betragen 80 %, die Waisenrente 40 % der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente. Die maximale Witwenrente beträgt 1856 Franken pro Monat (Stand 2012). Im Dezember 2010 bezogen 51 545 Personen in der Schweiz eine Witwen- bzw. Witwerrente (davon 1901 Witwerrenten). 460 000 verwitwete Personen bezogen eine Altersrente, davon 415 000 mit Verwitwetenzuschlag (20 % zur Altersrente, jedoch höchstens bis zum Betrag der entsprechenden Maximalrente).

3 Studie zur wirtschaftlichen Situation der Witwen und Witwer

3.1 Vorgehen und Umfang der Untersuchung

Gestützt auf Steuerdaten aus dem Jahr 2006 (abgeglichen mit Daten aus dem Rentenregister der AHV/IV) aus 9 Kantonen (AG, BE, BL, BS, NE, NW, SG, TI, VS) wurde die wirtschaftliche Situation der Witwen und Witwer systematisch untersucht. Rund 173 000 Witwer und Witwen (davon etwas über 25 000 vor dem regulären Rentenalter und 148 000 im Rentenalter) wurden in die Studie einbezogen und nach Alter, Geschlecht, Zivilstand, Rentenstatus (mit oder ohne Rente) und Vorhandensein von Kindern¹ gruppiert.

Untersucht wurden die Einkommen² dieser Gruppen und mit denjenigen anderer Personengruppen verglichen. Ausgehend davon, dass es sich bei den Verwitweten um Alleinstehende³ handelt, wurden ihre finanziellen Verhältnisse mit andern – nicht verwitweten – Alleinstehenden verglichen. Es schien zudem angezeigt, ihr Einkommensniveau mit demjenigen der Verheirateten⁴ zu vergleichen. In weiteren Schritten wurden das Risiko, über geringe oder sehr geringe finanzielle Mittel zu verfügen, die Einkommenszusammensetzung, das Verhalten auf dem Arbeitsmarkt sowie die kurzfristigen Auswirkungen einer Verwitwung analysiert.

3.2 Das Einkommensniveau von Witwen und Witwern

Die Analyse des Gesamteinkommens hat ergeben, dass sich diejenigen Personen, die Hinterlassenenrenten beziehen, in einer insgesamt günstigen finanziellen Situation befinden. Eine Witwenrentenbezügerin mit Kind/ern verfügt mit gegen 80 000 Franken über ein rund 20 000 Franken höheres Medianeinkommen (Einkommensniveau einer „mittleren“ Person) als eine nicht verwitwete, alleinstehende Frau mit Kindern. Ein Witwerrentenbezüger verfügt mit gut 100 000 Franken über ein rund 30 000 Franken höheres Medianeinkommen als ein alleinstehender Mann mit Kind/ern. Eine unter 64-jährige Witwenrentenbezügerin ohne Kinder verfügt mit etwas weniger als 60 000 Franken über ein leicht höheres Medianein-

¹ „Mit Kind“ hat in der Studie die Bedeutung, dass in den Steuerdaten der untersuchten Person mindestens ein Kind figuriert.

„Ohne Kind“ hat in der Studie die Bedeutung, dass in den Steuerdaten der untersuchten Person kein Kind mehr figuriert. Es kann sich um eine Person handeln, die nie ein Kind hatte oder deren Kind/er erwachsen ist/sind.

² Als Einkommen wurde das steuerbare Gesamteinkommen (vor Abzügen) betrachtet, umfassend also das Erwerbseinkommen, Renten der ersten Säule (AHV/IV), Renten der 2./3. Säule sowie der Unfallversicherung, Alimente, Leistungen der Arbeitslosenversicherung, Lotteriegewinne etc., Erträge aus Immobilien, Vermögenserträge, Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung, zuzüglich Eigenmietwert (Hauseigentümer), nicht jedoch die Sozialhilfeleistungen.

³ „Alleinstehend“ bedeutet in dieser Studie, dass die Person steuerlich individuell erfasst wurde, also nicht als Ehepaar. Ob eine alleinstehende Person in einer Wohngemeinschaft lebt (z.B. Konkubinat), bleibt unerkannt.

⁴ Ein Ehepaar wird steuerlich als Einheit erfasst.

kommen als eine andere alleinstehende Frau ohne Kinder. Andererseits liegt das Einkommen von kinderlosen Witwen ohne Rente etwas tiefer als bei andern Alleinstehenden ohne Kinder. Im Vergleich dazu verfügt ein verheiratetes Paar über ein Medianeinkommen von annähernd 100 000 Franken.

3.3 Das Risiko der Witwen und Witwer, über geringe oder sehr geringe finanzielle Mittel zu verfügen

Für die Beschreibung des Risikos, in einer wirtschaftlich prekären Lage zu leben, wurden in der Studie die Begriffe „geringe finanzielle Mittel“ (=Äquivalenzeinkommen⁵ liegt unter 60 % des Medianeinkommens der Bevölkerung⁶) und „sehr geringe finanzielle Mittel“ (=Äquivalenzeinkommen liegt unter 50 % des Medianeinkommens der Bevölkerung) verwendet.

Unter den Verwitweten im Erwerbsalter sind Witwer (mit oder ohne Rente) sowie die Witwenrentnerinnen ohne Kinder im Haushalt selten in einer wirtschaftlich prekären Situation. Mit Kindern im Haushalt erhöht sich das Risiko der Frauen, über geringe finanzielle Mittel zu verfügen, wobei die Witwenrentnerinnen im Erwerbsalter weit weniger davon betroffen sind als alleinstehende, nicht verwitwete Frauen mit Kindern. Von den Witwen und Witwern verfügen die jüngsten (25-34) häufiger als in andern Alterskategorien über geringe finanzielle Mittel. Ein hohes Risiko, in einer wirtschaftlich prekären Lage zu leben, weisen die anteilmässig sehr wenigen rentenlosen Witwen mit Kindern auf⁷ (1% der Witwen im Erwerbsalter), sowie die Witwen im Rentenalter (etwas über 1 % der in der Schweiz wohnhaften Witwen im Rentenalter), die eine Witwenrente beziehen⁸. Witwen und Witwer im Rentenalter, die eine Altersrente (zu 90 % mit Verwitwetenzuschlag) beziehen, sind weniger von Prekarität gefährdet als nicht verwitwete Alleinstehende im Rentenalter.

Im Vergleich zu andern alleinstehenden Personen sind Verwitwete insgesamt seltener davon betroffen, über (sehr) geringe finanzielle Mittel zu verfügen; im Vergleich zu den verheirateten Personen jedoch etwas häufiger.

3.4 Die Zusammensetzung der Einkommen von Witwen und Witwern

Das Einkommen von Witwen und Witwern besteht hauptsächlich aus Renten der 1. Säule und der 2./3. Säule⁹ sowie aus Erwerbseinkommen.

Das durchschnittliche Renteneinkommen der 1. Säule hängt vom Vorhandensein von Kindern im Haushalt ab (bei Witwenrentnerinnen mit Kindern durchschnittlich 28 500 Franken und ohne Kinder 18 500 Franken pro Jahr), was im Durchschnitt über 30 % des gesamten Einkommens ausmacht. Das durchschnittliche Renteneinkommen der 2./3. Säule (inkl. Renten der Unfallversicherung) macht rund 20 % des gesamten Einkommens aus.

Das durchschnittliche Erwerbseinkommen variiert in Abhängigkeit der Rente. Witwenrentnerinnen erzielen pro Jahr zusätzlich noch rund 20 000 Franken aus Erwerbstätigkeit (18 500 ohne Kinder bzw. 22 000 mit Kindern). Eine Witwe, die über keine Rente verfügt, erzielt ein höheres Erwerbseinkommen (zwischen 36 700 und 39 700 Franken). Die alleinstehenden

⁵ Das Äquivalenzeinkommen ist das Einkommen, das jedem Mitglied eines Haushaltes zugeordnet wird, in der Annahme, es würde alleine leben. Dazu wird das gesamte Haushalteinkommen nach Anzahl und Alter der Personen der Hausgemeinschaft aufgrund einer Skala gewichtet. In dieser Studie wurde die Gewichtung anhand der Faktoren „square roots“ (1 Pers. 1,0; 2 Pers. 1,4; 3 Pers. 1,7; 4 Pers. 2,0; 5 Pers. 2,2) gemacht. Diese Gewichtung wurde gewählt, weil sie den Verhältnissen grösserer Haushalte differenzierter Rechnung trägt.

⁶ Um den kantonalen Unterschieden (Miethöhe, Löhne, Steuerbelastung etc.) Rechnung zu tragen, wurden unterschiedliche Medianeinkommen herangezogen. Bsp. Ein geringes Einkommen hatte eine Person im Kanton Aargau, wenn ihr Äquivalenzeinkommen monatlich unter 3055 Franken lag, eine Person im Wallis, wenn ihr Äquivalenzeinkommen monatlich unter 2590 Franken lag (Jahr 2006).

⁷ War der verstorbene Ehemann nicht in der AHV versichert, besteht kein Anspruch auf eine Witwenrente

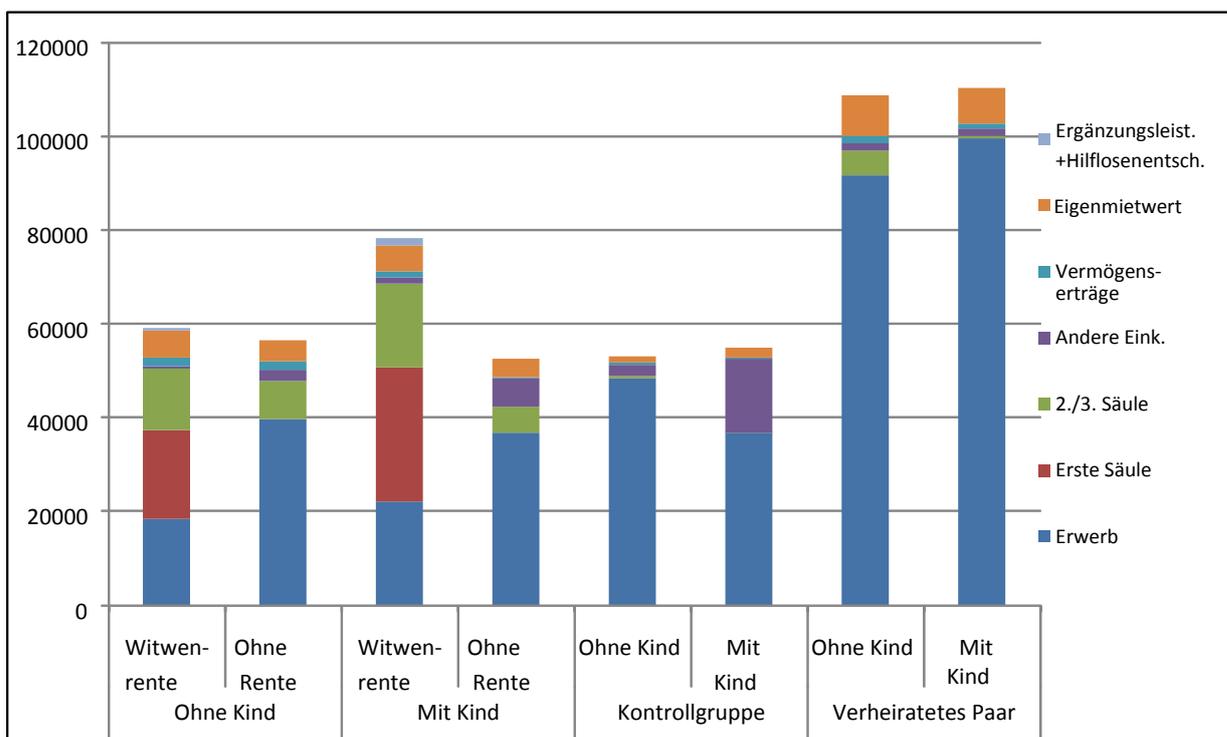
⁸ Frauen, deren Witwenrente höher als die Altersrente ist, weil sie Lücken in der Altersvorsorge haben (häufig Ausländerinnen).

⁹ Hinterlassenenrenten der Unfallversicherung wurden in der Analyse der 2./3. Säule zugeordnet (eine andere Erfassung war aufgrund der Steuerdaten nicht möglich)

Frauen der Vergleichsgruppe verdienen durchschnittlich 48 000 (ohne Kinder), bzw. 37 000 Franken (mit Kindern), während ein Ehepaar durchschnittlich 92 000 (ohne Kinder) verdient bzw. 100 000 (mit Kindern).

Der Eigenmietwert (Hinweis auf Wohneigentum) ist bei den Witwen höher als bei den alleinstehenden Frauen der Kontrollgruppe; das höchste Niveau erreicht er jedoch bei den Verheirateten.

Grafik1 Zusammensetzung des Einkommens (in absoluten Werten) nach Herkunft, für die Witwen (2006)



Kontrollgruppe: Frauen, ledig oder geschieden (ohne Witwenrente) oder getrennt. Im Falle einer verheirateten Frau wurde das gesamte Einkommen des Paares herangezogen.

Witwenrente und Erwerbseinkommen ersetzen sich in einem gewissen Ausmass. Gut ersichtlich ist das bei den Witwen ohne Kinder: Diejenigen ohne Rente erzielen ein höheres Erwerbseinkommen, mit Rente ein entsprechend tieferes. Bei den Witwen mit Kindern geschieht dies nur teilweise. Die insgesamt günstige wirtschaftliche Situation der Witwenrentnerinnen ist auf die diversen Einkommensquellen zurückzuführen. Nicht verwitwete alleinstehende Frauen verfügen zur Hauptsache nur über Erwerbseinkommen.

Bei den Männern gestaltet sich die Zusammensetzung der Einkommen anders. Das Erwerbseinkommen spielt eine zentrale Rolle, ungeachtet einer Rente der 1./2. Säule. Das durchschnittliche Erwerbseinkommen der Witwer mit Kindern und ohne Rente beträgt 83 300 Franken. Das Einkommen der Witwer mit Rente setzt sich aus durchschnittlich 72 500 Franken Erwerbseinkommen, 24 000 Renteneinkommen aus der 1. Säule sowie 4 000 Franken aus der 2./3. Säule zusammen.

3.5 Die Bedeutung der Leistungen aus der 2./3. Säule

Rund zwei Drittel der Witwenrentnerinnen im Erwerbsalter beziehen eine Rente aus der beruflichen und individuellen Vorsorge. Die Einordnung unter dem Aspekt „geringe/sehr geringe finanzielle Mittel“ macht sichtbar, dass Witwen mit Leistungen der 2./3. Säule deutlich seltener in einer prekären finanziellen Lage leben. Es lässt sich zudem feststellen, dass die Erwerbsquote der Witwen etwas tiefer ist, wenn sie Leistungen der 2./3. Säule beziehen. Ob dieser Umstand ein ausschlaggebender Faktor ist, bzw. inwiefern andere Faktoren

(Kinder, Alter, Gesundheit, andere Einkommen) eine Rolle spielen, lässt sich mit dieser Studie nicht nachweisen.

3.6 Die Witwen und Witwer auf dem Arbeitsmarkt

In der Studie wurde die Quote der Erwerbstätigen – ungeachtet der Höhe des Erwerbsspendums - in den verschiedenen Gruppen eruiert.

Gesamthaft betrachtet üben rund zwei Drittel der Witwenrentnerinnen eine Erwerbstätigkeit aus. Im Vergleich dazu ist die Erwerbsquote bei den nicht verwitweten alleinstehenden Frauen höher, nicht jedoch diejenige der Ehefrauen.

Die Erwerbsquote von Witwen ohne Kinder liegt bei 66 %, wenn sie eine Rente beziehen, und bei 76 %, wenn sie keine Rente beziehen. Über 80 % liegt die Erwerbsquote bei den geschiedenen Frauen, die eine Witwenrente beziehen. Eine Erwerbsquote von über 90 % weisen die nicht verwitweten, alleinstehenden Frauen auf, ebenso die Witwerrentner und die nicht verwitweten, alleinstehenden Männer.

Betrachtet man den Anteil des Erwerbseinkommens am Gesamteinkommen einer Person, weisen verheiratete Frauen mit Kindern den geringsten Anteil Erwerbseinkommen auf. Leicht höher ist der Erwerbseinkommensanteil bei den Witwen, die eine Rente beziehen und bei den verheirateten Frauen ohne Kinder. Ein grösserer Erwerbseinkommensanteil findet sich bei den geschiedenen Frauen, die eine Witwenrente beziehen und bei den alleinstehenden nicht verwitweten Frauen.

Im Gegensatz zu den Frauen zeigen sich beim Erwerbseinkommen der Witwer nur geringe Unterschiede zwischen Witwerrentenbezüger und Nichtrentner.

Eine Minderheit von Witwen im Erwerbsalter (12 % bei den geschiedenen Witwenrentnerinnen mit Kindern und 34 % bei Witwenrentnerinnen ohne Kinder) deklarieren kein Erwerbseinkommen. Bei diesen lässt sich indessen feststellen, dass sie höhere Beträge aus der 2./3. Säule beziehen oder andere Leistungen, etwa Ergänzungsleistungen.

3.7 Die unmittelbaren Auswirkungen der Verwitwung auf die wirtschaftliche Situation

Analysiert wurde die Situation von Personen, die im Jahr 2003 noch verheiratet, im 2006 jedoch verwitwet bzw. geschieden oder getrennt waren.

Mit Ausnahme der Gruppe der Männer mit Kindern führte die Verwitwung immer zu einer Schmälerung des gesamten Einkommens. Vergleicht man hingegen das Äquivalenzeinkommen¹⁰, erhöhte sich dieses bei 68 % der Witwenrentnerinnen ohne Kinder, bei 60 % der Witwenrentnerinnen mit Kindern und bei 65 % der Witwen im Rentenalter. Im Vergleich dazu war das Äquivalenzeinkommen nach einer Scheidung nur bei 15 % der Frauen mit Kindern etwas höher, in den übrigen Fällen niedriger.

Die Auflösung der Ehe infolge Todesfalls bringt also die Rentenbezüger/innen kurzfristig nicht in eine finanzielle Notlage. Im Gegenteil, für bestimmte Kategorien kommt es sogar zu einer Verbesserung der Einkommenssituation, etwa bei den Witwenrentnerinnen ohne Kinder und Witwern mit Kindern.

Die Verwitwung beeinflusst das Erwerbsverhalten der Frauen. Betrachtet man ausschliesslich das Erwerbseinkommen eines Haushaltes vor und nach der Verwitwung, zeigt sich, wie dieses nach dem Tod des Ehemannes stark abnimmt (in 20 % der Haushalte sogar auf 0

¹⁰ Trägt der Anzahl Personen im gleichen Haushalt Rechnung; in dieser Studie: Gesamteinkommen geteilt durch Koeffizient „square roots“, vgl. FN 5

sinkt), in weit geringerem Ausmass nach dem Tod der Ehefrau. Es zeigt sich aber auch deutlich, dass das Erwerbseinkommen einer Frau nach der Verwitwung etwas ansteigt, in jeder Alterskategorie, auch dann, wenn sie eine Rente erhält. Nur nach einer Scheidung erhöhen die Frauen ihre Erwerbstätigkeit in noch stärkerem Ausmass. Hingegen verändert sich das Erwerbseinkommen bei den Männern nach der Verwitwung nicht wesentlich.

3.8 Erkenntnisse der Studie

Die detaillierte Analyse lässt eine Beschreibung der finanziellen Lage der Witwen und Witwer zu und liefert Anhaltspunkte zu den Auswirkungen einer Verwitwung. Definierte Einkommensgrössen ermöglichen die Beschreibung des Risikos, in wirtschaftlich schwachen Verhältnissen zu leben. Da die Studie ausschliesslich auf den Daten von „Steuerpflichtigen“ basiert, was ein einzelnes Individuum oder ein Ehepaar sein kann, konnte nicht sichtbar gemacht werden, ob eine verwitwete Person beispielsweise in einem Konkubinat lebt. Insofern ist bei den Schlussfolgerungen eine gewisse Vorsicht angezeigt. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die für die Studie verwendeten Zahlen aus dem Jahr 2006 auch heute noch gelten bzw. eine aktuellere Datenbasis zu gleichen Ergebnissen führen würde.

Die Studie liefert folgende Erkenntnisse:

- Gegen 88 % der Witwen und 13 % der Witwer im Erwerbsalter beziehen eine Witwenrente bzw. Witwerrente der AHV.

Der grösste Teil der vor dem Rentenalter verwitweten Frauen kommt in den Genuss einer Witwenrente (16 704 mit Rente gegenüber 2 343 ohne Rente), während es bei den Männern „nur“ 574 Rentenbezüger sind (gegenüber 3822 verwitweten Männern ohne Rente). Die grösste Gruppe der Witwenrentenbezügerinnen bilden die verwitweten Frauen ohne Kinder. Es dürfte sich dabei mehrheitlich um Witwen handeln, deren Kinder bereits erwachsen sind¹¹. Eine sehr kleine Gruppe bilden Frauen, die trotz eines Kindes keine Witwenrente erhalten

(1 % der Witwen im Erwerbsalter). Es kann sich dabei um eine Witwe handeln, deren verstorbener Ehemann nicht mindestens ein Beitragsjahr in der AHV aufweist. Die geschiedenen Frauen, die eine Witwenrente beziehen, machen rund 10 % der Witwenrentenbezügerinnen aus. Nach Erreichen des Rentenalters beziehen über 98 % der verwitweten Frauen in der Schweiz¹² eine Altersrente (davon 90 % mit Verwitwetenzuschlag).

- Die Witwen- und Witwerrenten tragen wesentlich dazu bei, Armut nach einem Todesfall zu verhindern.

Es zeigt sich, dass die wirtschaftliche Lage der Witwen und Witwer in einem engen Zusammenhang zur Rentenberechtigung steht. Berechtigt die Verwitwung zu einer Rente der AHV, die zudem bei 60 % der Witwen (und bei 15 % der geschiedenen Frauen, deren Ex-Mann verstirbt) durch eine Rente der 2./3. Säule ergänzt wird, minimiert sich das Risiko, in eine prekäre wirtschaftliche Lage zu fallen, stark. Als Ausnahme sind Witwen im Rentenalter, die eine Witwenrente (niedriger als die Altersrente) erhalten, zu nennen (davon betroffen sind nur 1 % der Witwen im Rentenalter). Witwenrentnerinnen weisen im Vergleich zu den nicht verwitweten, alleinstehenden Frauen ein höheres Einkommen auf. Am stärksten von „geringen/sehr geringen finanziellen Mitteln“ betroffen sind die alleinstehenden, nicht verwitweten Frauen mit Kindern, während die verheirateten Frauen am wenigsten davon betroffen sind.

Was die Witwer mit Witwerrenten betrifft, befinden sich diese im Allgemeinen in eher günstigen finanziellen Verhältnissen und müssen sich nur in seltenen Fällen mit geringen/sehr geringen finanziellen Mitteln begnügen.

¹¹ Anhand der Steuerdaten kann nicht eruiert werden, welche Frauen nie Kinder hatten.

¹² Die Studie umfasst nur in der Schweiz lebende Verwitwete.

- Die Hinterlassenenversicherung verhilft den Hinterlassenen mehrheitlich zu einer guten finanziellen Situation.

Die Analyse des Übergangs von verheiratet zu verwitwet/geschieden/getrennt macht deutlich, dass eine Verwitwung in der Regel weit weniger negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation hat als eine Scheidung oder Trennung. Darin zeigt sich deutlich, dass die Verwitwung ein gut versichertes Ereignis ist, im Gegensatz zu andern Eheauflösungsgründen, für die es gar keine Versicherung gibt. Die Verwitwung der Frauen führt zwar zu einer Schmälerung des gesamten Einkommens, weil das Haupterwerbseinkommen wegfällt. Betrachtet man hingegen das Äquivalenzeinkommen, beeinträchtigt die Verwitwung die finanzielle Lage nicht. Im Gegenteil, für einige (Witwenrentnerinnen ohne Kinder und Witwerrentner) führt die Verwitwung in gewissen Fällen einkommensmässig zu einer Verbesserung. (Ausgabenseitige Veränderungen sind in der Studie nicht erfasst, vgl. „Limiten der Studie“).

- Die Witwenrente tritt in vielen Fällen anstelle eines Erwerbseinkommens, während die Witwerrente häufig ergänzend ist.

Die Analyse der Erwerbsquote zeigt, dass diese bei den verwitweten Frauen, die eine Rente beziehen, tiefer ist als bei den geschiedenen Rentnerinnen und den nicht verwitweten alleinstehenden Frauen. Witwen ohne Kinder (im Haushalt) haben generell ein kleineres Arbeitspensum als Witwen mit Kindern (was bei den andern Gruppen von Frauen - geschiedene, getrennte, ledige, verheiratete - gerade umgekehrt ist). Das hat möglicherweise mit dem fortgeschrittenen Alter bei der Verwitwung und der schwierigeren Eingliederung der über 45-Jährigen auf dem Arbeitsmarkt zu tun. Bezüglich Eingliederungsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt bzw. der ausschöpfbaren Eigenversorgungskapazität nach einer Verwitwung kann der Studie nichts entnommen werden.

Die Verwitwung und Berentung scheint das Erwerbsverhalten der Frauen zu beeinflussen, wobei andere Faktoren (wie Reduktion/Aufgabe des Erwerbspensums bei der Familiengründung, Alter bei der Verwitwung, Kinder) aber ebenfalls eine entscheidende Rolle spielen dürften. Bei den Männern beeinflusst die Verwitwung das Erwerbsverhalten weit weniger.

3.9 Limiten der Studie

Die Studie basiert auf Steuerdaten, weshalb gewisse Sachverhalte darin nicht aufgezeigt werden können. So kann beispielsweise bei der Kategorie der Witwenrentnerinnen ohne Kinder nicht eruiert werden, ob die Frau gar nie Kinder hatte oder ob ihre Kinder bereits erwachsen sind. Diesem Umstand liegen indessen ganz unterschiedliche Lebensbiografien zugrunde, die bei der Beurteilung eines allfälligen Leistungsbedarfs im Verwitwungsfall nicht ausser Acht gelassen werden können. Auch keine Informationen liefern die Steuererklärungen zu den Ausgaben einer Person. Es kann nur vermutet werden, dass bei den Witwen und Witnern, die nach einer Verwitwung ihre Erwerbstätigkeit nur unwesentlich verändern, ihre Ausgaben für Kinderbetreuung und Haushaltführung ansteigen. Grössere Unterschiede bei den Ausgaben können auch entstehen, je nach dem, ob eine „steuerlich“ alleinstehende Person tatsächlich alleine lebt oder in einem Konkubinatsverhältnis, was aber aus der steuerlichen Erfassung ebenfalls nicht hervorgeht.

4 Weiteres Vorgehen/Absicht des Bundesrates

Die heutigen Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwenrente stammen teilweise noch aus der Zeit der Einführung der Witwenrente (1948). Zweck der Witwenrente war die Existenzsicherung der hinterbliebenen Frau und Mutter. Letztmals angepasst wurden die Bestimmungen mit der 10. AHV-Revision (1997), mit welcher zugleich auch die Witwerrente eingeführt wurde.

Seit der 10. AHV-Revision gab es auch im Bereich der Hinterlassenenleistungen Reformbemühungen. Mit Ausnahme einiger Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung, die auf den 1. Januar 2012 in Kraft traten, konnten jedoch seither keine Anpassungen realisiert werden. Damit die AHV den künftigen Herausforderungen wirkungsvoll begegnen kann, müssen weitere Reformschritte in die Wege geleitet werden. Um sich auf konkrete, konstruktive und sozial verträgliche Massnahmen einigen zu können, setzt der Bundesrat auf Dialog und Zusammenarbeit. Dieser Dialog zwischen den Sozialpartnern, politischen Parteien und den Kantonen (vertreten durch die Sozialdirektorenkonferenz) hat bereits begonnen, weitere Gespräche plant das EDI für 2012.

In den bisherigen Gesprächen (1. Runde im November 2010, 2. Runde im September 2011) begrüsst die Beteiligten die Absicht des Bundesrates, dem Parlament in der Legislatur 2011-2015 tiefer greifende Reformen in mehreren Teilen zu unterbreiten: Zum einen soll die Durchführung der AHV modernisiert werden, zum andern wird die langfristige finanzielle Sicherung der AHV thematisiert, mit dem Ziel, dass Neuerungen ab 2020 greifen können. Auf grundsätzliche Zustimmung stiess auch die umfassende Grundlagenforschung, die bei der Weiterentwicklung der AHV eine wichtige Rolle spielen wird. Verschiedene Forschungsprojekte sollen mithelfen, den Reformbedarf zu erkennen und der Entwicklung von Lösungsansätzen zu dienen.

Die Forschungsarbeit zur wirtschaftlichen Stellung der Witwen und Witwer (im Anhang) gehört zu dieser Serie von Grundlagenarbeiten für die nächste AHV-Reform. Die Erkenntnisse aus dieser Studie wird der Bundesrat in seine Überlegungen einfließen lassen.

Dabei wird zu prüfen sein, in welchem Ausmass der heutige Leistungsumfang in der Hinterlassenenversicherung noch gerechtfertigt ist. Seit der Einführung der Witwenrente (1948) hat sich nicht nur der demografische Kontext samt finanziellen Konsequenzen für die AHV verändert, auch das Erwerbsverhalten der Frauen hat sich gewandelt. Gemäss Studie sind heute bereits rund zwei Drittel der Witwenrentnerinnen erwerbstätig. Angesichts dieser Feststellungen stehen für den Bundesrat Einschränkungen bei den Versicherungsleistungen für Witwen im Vordergrund. Dagegen setzt er auf eine weitere Stärkung der Erwerbstätigkeit der verwitweten Frauen, wie er dies bereits bei früheren Vorschlägen beabsichtigte (vgl. erster Entwurf zur 11. AHV-Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die mittelfristige Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Botschaft vom 2. Februar 2000; BBI 2000 1865). Welche Massnahmen auch immer in Frage kommen, es gilt auf jeden Fall weiterhin zu verhindern, dass eine Verwitwung zu Armut führt. Zudem muss jede Anpassung in der 1. Säule auch auf ihre Auswirkungen auf die Leistungen der beruflichen Vorsorge, der Unfallversicherung und der Militärversicherung abgestimmt werden; unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen könnten weiterhin gerechtfertigt sein. Ferner wird auch der Umfang der Leistungen für Witwer zu prüfen sein.

Nach dem Vorliegen der weiteren Forschungsergebnisse in der zweiten Hälfte des Jahres 2012 wird es darum gehen, mögliche Ideen im Gesamtkontext der nächsten AHV-Reform vertieft zu prüfen. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat Ende 2012 die Eckwerte der nächsten Revision festlegen.

5 Anhang : Forschungsbericht

Prof. Philippe Wanner, Sarah Fall, La situation économique des veuves et des veufs, 2011, Université de Genève, Laboratoire de démographie et d'études familiales)